

8.1.5.1.5 Für die Anmeldung erforderliche Gebühren*

Die Gebühren werden meist nach Bekanntgabe des Aktenzeichens durch Einzugsermächtigung beim DPMA oder durch Überweisung auf das Konto der Bundeskasse Halle/DPMA, BBk München, IBAN-Nr. DE847000000070001054, BIC-Nr. MARKDEF1700 entrichtet. Schecks sind beim DPMA nicht zugelassen.

Anmeldegebühr		
für Anmeldungen mit bis zu 10 Ansprüchen:		
bei elektronischer Anmeldung	€ 40,--	
bei Anmeldung auf Papier	€ 60,--	
Die Anmeldegebühr erhöht sich bei mehr als 10 Ansprüchen pro zusätzlichen Anspruch		
bei elektronischer Anmeldung, jeweils um	€ 20,--	
bei Anmeldung auf Papier, jeweils um	€ 30,--	
Recherchantrag (einschließlich Druckschriftenlieferung)	€ 300,--	Ein Recherche- oder ein Prüfungsantrag kann optional schon bei der Anmeldung gestellt werden.
Prüfungsantrag (einschließlich Druckschriftenlieferung) – ohne vorherigen Recherchantrag	€ 350,--	
Prüfungsantrag - nach vorherigem Recherchantrag (gilt auch für in deutsche Anmeldungen umgewandelte EP-Anmeldungen oder in die deutsche Phase eingetretene PCT-Anmeldungen, wenn eine vollständige Recherche vorliegt)	€ 150,--	Ein Prüfungsantrag muss innerhalb von 7 Jahren ab dem Anmeldetag gestellt werden.

Tabelle 8.1-3 Gebühren bei der Anmeldung eines Patents beim DPMA

Zahlungsfrist: Die Anmeldegebühr einschließlich der Gebühren für zusätzliche Ansprüche sind innerhalb von 3 Monaten ab Eingang der Anmeldung unaufgefordert zu zahlen, anderenfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen (§ 6 (2) PatKostG).

8.1.5.2 Wichtige, mit der Anmeldung in Gang gesetzte Fristen

2 Monate ab Anmeldetag:	Beanspruchung einer inneren Priorität
3 Monate ab Anmeldetag:	Zahlung der Anmeldegebühr Einreichen einer Übersetzung, sofern die Anmeldung nicht in Deutsch erfolgte ¹
1 Jahr ab Anmeldetag:	Nachanmeldungen im Ausland oder Einreichen einer ergänzten Anmeldung in Deutschland (beides nur sofern die Anmeldung keine Nachanmeldung ist)
15 Monate ab Anmelde- oder Prioritätstag:	Erfinderbenennung
16 Monate nach dem Prioritätstag:	Beanspruchung einer Auslandspriorität
2 Jahre nach Anmeldetag:	Erstmalige Fälligkeit einer Jahresgebühr
7 Jahre ab Anmeldetag:	Stellen des Prüfungsantrags

Diejenigen Fristen, welche man nicht schon mit der Anmeldung erfüllen konnte, (Prioritätsbeanspruchung, Erfinderbenennung, eventuell Prüfungsantrag) sollte man sofort nach Bekanntsein des Anmeldetags im Fristenkalender notieren.

8.1.6 Verfahren vor dem DPMA

Das Patenterteilungsverfahren ist in den §§ 34 bis § 64 PatG geregelt und ausführlich in den Prüfungsrichtlinien vom 01.05.2022² erläutert. Es beginnt mit der Anmeldung eines Patentantrags. Eine rechtswirksame Anmeldung liegt nur vor, wenn die Anmeldung Angaben enthält, die dem Anschein nach als Beschreibung (einer Erfindung) anzusehen ist, wenn ein Patenterteilungsantrag gestellt wird und der An-

* gemäß PatKostG, zuletzt am 07.04.2023 überprüft

¹ Seit 01.04.2014 bei englisch- oder französischsprachigen Anmeldungen 12 Monate ab Anmeldetag, höchstens 15 Monate ab Prioritätstag; die Prüfungsstelle kann die Übersetzung früher anfordern, falls Recherche- oder Prüfungsantrag gestellt wurde

² <http://www.dpma.de/docs/formulare/patent/p2796.pdf>

melder zweifelsfrei erkennbar ist. Bei schriftlicher Anmeldung erhält der Anmelder vom DPMA innerhalb einer Woche nach Eingang der Anmeldung eine Empfangsbescheinigung. Diese enthält den Anmeldetag, das Aktenzeichen und Angaben zu den eingereichten Unterlagen. Bei elektronischer Anmeldung wird das Aktenzeichen sofort bekanntgegeben. Die Gebühren sind erst zu zahlen, wenn das Aktenzeichen bekannt ist. Außerdem sind bei Erhalt der Empfangsbescheinigung aufgrund des dann bekannten Anmeldetages die Fristen für Nachanmeldungen, Jahresgebühren und den Prüfungsantrag in die Fristenüberwachung aufzunehmen. Der Anmeldung fehlende Unterlagen sollten erst nach Erhalt der Empfangsbescheinigung nachgereicht werden, weil das DPMA ohne das mit der Empfangsbescheinigung bekanntgegebene Aktenzeichen nachgereichte Unterlagen schwer zuordnen kann. Unmittelbar nach der Anmeldung wird geprüft, ob die Erfindung ein Staatsgeheimnis zum Gegenstand hat. Wenn das Amt innerhalb von vier Monaten das dem Anmelder nicht mitteilt, kann nach § 53 PatG dieser davon ausgehen, dass kein Staatsgeheimnis vorliegt.

Offensichtlichkeitsprüfung

Beim DPMA erfolgt nach der Einreichung einer Patentanmeldung zunächst nach § 42 PatG die Offensichtlichkeitsprüfung. Offensichtliche Mängel sind solche, die ohne zusätzliche Ermittlungen und Nachforschungen sofort zweifelsfrei erkennbar sind. Geprüft und gegebenenfalls beanstandet werden dabei die formalen Voraussetzungen einschließlich der Einheitlichkeit, aber auch, ob der Gegenstand der Anmeldung seinem Wesen nach eine Erfindung ist, ob gewerbliche Anwendbarkeit besteht und ob ein Ausschließungsgrund nach § 1a (1) PatG (menschlicher Körper), § 2 (1) PatG (öffentliche Ordnung, gute Sitten), § 2 (2) PatG (Klonen, Embryonen, genetische Identität) oder § 2a (1) PatG (Pflanzen und Tiere) vorliegt. Nicht geprüft werden in der Offensichtlichkeitsprüfung die Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

Veröffentlichung

18 Monate nach dem Anmeldetag bzw. dem Prioritätstag wird die Anmeldung in der eingereichten Form als Offenlegungsschrift veröffentlicht. Nach der Anmeldung eingereichte, neue Patentansprüche werden in der Regel nicht offengelegt. Die Offenlegung erfolgt jedoch schon früher, sofern der Anmelder nach § 31 (2) Ziffer 1 PatG hierzu sein Einverständnis gibt, also die frühere Offenlegung beantragt. Mit der Offenlegung erwirbt der Anmelder gemäß § 33 PatG gegenüber Benutzern seiner Erfindung einen Anspruch auf Entschädigung. Diese darf nur nach der Lizenzanalogie festgelegt werden. Die Höhe des Lizenzsatzes ist strittig. Er dürfte jedoch niedriger sein als die bei Verletzung eines Patentbesitzes zu zahlende Lizenzgebühr. Soll die Veröffentlichung verhindert werden, so muss die Anmeldung 10 Wochen vor der beabsichtigten Offenlegung zurückgenommen werden, da dann die Vorbereitungen für die Veröffentlichung abgeschlossen sind.

Recherche

Nach § 43 PatG ermittelt das DPMA auf Antrag den Stand der Technik, der für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen ist, und (seit 01.04.2014) beurteilt vorläufig der angemeldeten Erfindung nach den §§ 1 bis 5 und ob die Anmeldung den Anforderungen des § 34 (3-5) genügt. Einzelheiten zur Durchführung der Ermittlung des Stands der Technik nach § 43 PatG sind in der Recherchenrichtlinie (P3611 – Stand: Mai 2020) des DPMA geregelt. Den Recherchenantrag kann nur vom Anmelder gestellt werden. Das Ergebnis der Ermittlung des Stands der Technik wird dem Anmelder meist nach etwa 9 Monaten, immer häufiger jedoch selbst bei mehrfachem Anmahnen erst kurz vor Ende des Prioritätsjahres (oder noch später) in Form eines Recherchenberichtes mitgeteilt. Dieser nennt den ermittelten Stand der Technik, weist oftmals auf bestimmte Textstellen in den ermittelten Druckschriften hin und (seit 01.04.2014) enthält eine Einschätzung der Schutzfähigkeit. Der Bericht ordnet die Druckschriften verschiedenen Kategorien zu und nennt den Anspruch oder die Ansprüche, auf die sich die Zuordnung bezieht. Wenn eine Druckschrift die Neuheit in Frage stellt, wird sie der Kategorie X zugeordnet. Kategorie Y bedeutet, dass die Erfindungshöhe fraglich ist. Es ist empfehlenswert, grundsätzlich mit einer Patentanmeldung einen Recherchenantrag zu stellen, weil man dann vor Ende des Prioritätsjahres bei einer Entscheidung darüber, ob parallele Anmeldungen im Ausland erfolgen sollen, abschätzen kann, wie hoch die Patenterteilungsaussichten sind, sofern der Recherchenbericht vorliegt. Wenn man innerhalb von vier Monaten ab Anmeldetag einen Prüfungsantrag stellt, sollte man einen ersten Prüfungsbescheid innerhalb von acht Monaten ab Anmeldetag erhalten (gem. Merkblatt für Patentanmelder), also rechtzeitig vor dem Ende des Prioritätsjahres. Recherchen aufgrund eines Prüfungsantrags haben beim DPMA Vorrang vor Recherchen aufgrund eines Recherchenantrags. Beantragt man eine unverzügliche Recherche, dann beginnt das Amt mit der Recherche, bevor die neuesten Schriften zum Prüfstoff gelangt sind. Das Recherchenergebnis kann dann unvollständig sein. Verantwortlich für die Recherche ist die für die Hauptklasse zuständige Prüfungsstelle.

Prüfungsantrag

Vor Ablauf von 7 Jahren nach Einreichung der Anmeldung muss gemäß § 44 PatG Prüfungsantrag gestellt werden, ansonsten gilt die Anmeldung nach § 58 (3) PatG als zurückgenommen. Der Antrag muss